

Deponierung von kirchlichem Bibliotheksgut bei nicht-kirchlichen Trägern, (Erfahrungen und Überlegungen aus der Bibliothekspraxis¹)

Hans Otte

1. Einleitung

Bücher gehören zu der kulturellen Verantwortung, die der Kirche im Lauf der Jahrhunderte seit der Christianisierung unseres Landes zugewachsen ist. Für kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die sich dem kirchlichen Auftrag verpflichtet fühlen, ist es deshalb – hoffentlich – heikel, Bücher aus kirchlichem Besitz wegzugeben. So war mir die heftig ablehnende Reaktion eines Kollegen durchaus verständlich, als ich ihn bei der Vorbereitung dieses Referats fragte, wie seine Landeskirche bei der Deponierung kirchlicher Buchbestände verführe. Er sah in mir sogleich einen Frevler, der seinen Teil dazu beiträgt, dass sich die Kirche von ihrer kulturellen Vergangenheit absetzt, und fügte dann triumphierend hinzu: „So etwas gibt’s in unserer Landeskirche nicht. Kirchliches Eigentum wird keinesfalls bei einem nicht-kirchlichen Träger deponiert.“ Das war eine eindeutige Antwort. Mancher wird wohl sofort denken: Es wäre schön, wenn es bei uns auch so einfach wäre. – Beim Nachfragen stellte sich dann heraus, dass diese ergreifend schlichte Auskunft nur möglich war, weil der Kollege Bibliotheksgut unter das dort geltende Archivgesetz subsumierte, das bestimmte: „Kirchliches Archivgut ist unveräußerlich.“² Er schloss daraus: Archivalien und Bibliotheken dürfen den kirchlichen Raum nicht verlassen. Diese Interpretation des Veräußerungsverbots macht es sich aber doch zu leicht. Rechtlich gesehen, ändert eine Deponierung mit Depositatvertrag nichts am Eigentum – die Bücher oder Archivalien werden ja nur ausgeliehen –, daher verbietet eine solche Vorschrift keineswegs die langfristige Ausleihe oder

¹ Überarbeiteter Text eines Vortrags auf der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche in Bad Herrenalb am 26. April 2004.

² Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Evangelischen Kirche der Union (Archivgesetz) vom 6. Mai 2000 (Amtsblatt der EKD, S. 192), § 4 (2).

Deponierung von Büchern. Deshalb hilft der Hinweis auf das Veräußerungsverbot in unserem Fall nichts. Es bleibt außerdem die Frage, ob Bücher prinzipiell den gleichen Schutz genießen sollen, wie er Archivalien zukommen muss. Ich meine, hier muss man differenzieren. Archivalien sind grundsätzlich als Unikate zu betrachten. Deshalb kann es sinnvoll sein, festzulegen, dass Archivalien kirchliche Räume nicht verlassen dürfen; Bücher sind dagegen auf Vervielfältigung angelegt, nur in seltenen Fällen muss ein Buch zur Wahrung des Eigentumsanspruchs auch in kirchlichem Besitz bleiben. Grundsätzlich kann man für Unikate eher vermuten, dass sie wertvoller als Vervielfältigungen sind. Der Schutzanspruch von Büchern ist nicht so hoch wie bei Archivalien. Daraus folgt, wenigstens im Grundsatz: Ein Buch kann eher als ein Archivalie bei einem nicht-kirchlichen Träger deponiert werden. Unter bestimmten Umständen ist eben der Fall denkbar, dass eine Kirche ihre Verantwortung für ihr kulturelles Erbe gerade dann angemessen wahrnimmt, wenn sie auf die eigene Verwaltung ihres Buchbesitzes verzichtet. Gewiss ist eine solche Überlegung ein Grenzfall; immerhin ist schon viel gewonnen, wenn die zuständigen Verantwortlichen das Problem der Verwaltung ihres Buchbesitzes auf diesem Niveau diskutieren, also ihre Verantwortung für die vielfältigen kulturellen Erscheinungsformen des Evangeliums ernstnehmen.

Meistens ist es die Finanznot, die solche Überlegungen auslöst; aber es gibt – wie so oft – verschiedene Möglichkeiten, die Herausforderungen der Finanznot produktiv anzunehmen. Fällt es einer Kirchengemeinde oder einem Kirchenkreis tatsächlich schwer, die bisherige Form der eigenverantwortlichen kirchlichen Betreuung ihres Buchbestandes weiterzuführen, so kann man prüfen, ob die Bücher als Dauerleihgabe (Depositum) an eine andere Bibliothek gegeben werden sollten. Die Gründe, die zugunsten einer Deponierung von Büchern angeführt werden, sind natürlich vielfältig. Drei Argumente werden immer wieder genannt, wenn die Weggabe von Büchern begründet werden soll. Das erste Argument ist der Erhalt des jeweiligen Standorts: Man möchte die Bücher an einem Ort oder einer Region erhalten; kirchliche Räume und Finanzen stehen dort für eine eigenständige kirchliche Aufbewahrung nicht mehr zur Verfügung. – Bei uns ist das zum Beispiel bei einer kleineren ostfriesischen Bibliothek der Fall: Die Kirchengemeinde kann dem Anspruch nicht genügen, der an die Verwaltung eines wertvollen Altbestandes zu knüpfen ist. Da wünscht der Kirchenvorstand lieber die Deponierung der Bücher bei einer kommunalen oder staatlichen Bibliothek in der Heimatregion als im entfernten und wenig geliebten Landeskirchenamt Hannover. Man wird sich solchen Überlegungen nicht von vornherein verschließen können, wenn die aufnehmende Bibliothek – die Depotbibliothek – den Anforderungen eines modernen Bibliotheksmanagements genügt

und auch sonst die Rahmenbedingungen stimmen, wenn also beispielsweise die Depotbibliothek anbietet, den Katalog dieses Bestandes im Internet zugänglich zu machen.

Ein zweites Argument für die Weggabe von Büchern ist der Erhalt eines geschlossenen Bestandes. Durch die Zusammenlegung von Kirchengemeinden wird eine Kirchengemeinde Besitzerin mehrerer Pfarr- und Kirchenbibliotheken, die nun zusammengeführt werden müssen. Dafür reicht der Raum in den kirchlichen Gebäuden vor Ort nicht aus. Verblieben die Bücher in kirchlichem Gewahrsam, müsste der Bestand reduziert oder aufgelöst werden. Für die Aufnahme solcher Bestände stehen andere kirchliche Bibliotheken kaum zur Verfügung, da dort die für Pfarrbibliotheken typische Literatur oft schon vorhanden ist. Sehe ich recht, neigen die kirchlichen Zentralbibliotheken (Landeskirchliche Bibliotheken oder kirchliche Hochschulbibliotheken) dazu, solche Bestände abzuweisen. Wurden bei ihnen schon etliche Pfarrbüchereien des 17. und 18. Jahrhunderts deponiert, bedeutet die Aufnahme weiterer Pfarrbibliotheken meistens, dass der Anteil der Dubletten im eigenen Bibliotheksbestand geradezu exponentiell ansteigt. Häufig gehen größere Pfarrbibliotheken auf einen oder zwei Pfarrer zurück, die eifrige Büchersammler waren; diese Bibliotheken haben dann ein spezifisches Profil, so dass es wirklich bedauerlich wäre, solche Bestände zu zerschlagen und nur ‚Rosinen‘ aufzubewahren. Gleichzeitig wäre es angesichts beschränkter Magazinkapazität dennoch unverantwortlich, die gleichen Bücher als Mehrfachexemplare in eine kirchliche Zentralbibliothek aufzunehmen. Da bietet sich die Deponierung einer Pfarrbibliothek in einer benachbarten nicht-kirchlichen Bibliothek an, für die diese Bücher eine wertvolle Bereicherung sein können.

Deponierung kann – drittens – auch erfolgen, weil man auf eine endgültige Entscheidung verzichten will. Der Eigentümer hat das Gefühl, den Buchbestand aus Raum- oder Geldmangel nicht behalten zu können, wagt es aus Respekt vor der Tradition oder einem anderen Gefühl der Ehrfurcht nicht, sich von dem Bestand zu trennen. Er versucht also durch eine Deponierung, den klaren Schnitt zu vermeiden: Er bleibt Eigentümer des Bestandes, braucht dafür aber kein Geld mehr aufzuwenden.

Die Entscheidung, Bücher zu deponieren, ist eine bibliothekspolitische Entscheidung, bei der der finanzielle Aspekt nicht zu vernachlässigen ist. Aber die Finanzlage ist doch nur ein Aspekt. Sie sollte nicht alle Überlegungen beherrschen, schließlich kommen auch noch andere sog. ‚weiche‘ Faktoren hinzu. Manchen Eigentümern kirchlichen Kulturbesitzes geht fast jedes Gefühl der Verantwortung für das kirchliche Erbe ab, andere haben durchaus den Willen und die Phantasie, Buchbestände offensiv für die kirchliche Arbeit zu nutzen. Diese unterschiedlichen Faktoren wirken auf die

Entscheidung ein, ob man einen Buchbestand im eigenen Verfügungsbereich behalten will. Ich kann deshalb auch nicht von vornherein bestimmen, ob es sinnvoll ist, Buchbestände bei einem nicht-kirchlichen Bibliotheksträger zu deponieren. In jedem Fall möchte ich dringend zum Abschluss eines klar gefassten Depositatvertrags raten: Selbst wenn es am Ende nicht zum Abschluss eines Vertrags kommt, kann man während der Verhandlungen testen, welcher Handlungsspielraum für die künftige Nutzung des Buchbestandes zur Verfügung steht.

Um einen Überblick zu erhalten, welche Depositatverträge in den letzten Jahren abgeschlossen wurden, habe ich die Kolleginnen und Kollegen durch eine Anfrage in der Internetliste für kirchliche Bibliotheken (kibib@yahoogroups.de) gebeten, mir ihre Erfahrungen mit solchen Verträgen und eventuell auch Vertragsmuster mitzuteilen. Ich systematisiere im Folgenden dieses Material; dabei sind kursiv gesetzte Sätze Zitate aus Depositatverträgen, die mir vorlagen oder zur Verfügung gestellt wurden.

2. Zur Gestaltung von Depositatverträgen

Eine Bemerkung vorweg: Es sollte selbstverständlich sein, bei solchen Vertragsverhandlungen fachkundigen juristischen Rat einzuholen. Nur dann lassen sich schwerwiegende Fehler bei der Gestaltung der Verträge vermeiden, die ein juristischer Laie zunächst gar nicht bemerken würde. Formulierungen, die scheinbar klar und eindeutig sind, können durchaus noch problematisch sein. So hatte eine Kirchengemeinde ihre wertvolle Kirchenbibliothek, die auch Bücher des 16. und 17. Jahrhunderts enthielt, schon vor dem Ersten Weltkrieg in der dortigen Stadtbibliothek deponiert. Der Vertrag war kurz, aber eindeutig: Die als Eigentum der ersten Pfarrstelle gekennzeichneten Bücher wurden als „Dauerleihgabe“ der dortigen Stadtbibliothek übergeben. Die Bücher konnten „jederzeit zurückgefordert“ werden. Vor einigen Jahren war nun das Gemeindehaus umgebaut worden; es besaß ein ansprechendes Pfarrbüro und einen großen Archivraum. Er war so groß, dass dort auch die Kirchenbibliothek hätte untergebracht werden können. Dazu war der Pfarrer bereit, und auch die Sekretärin war ganz willig, die seltenen Bibliotheksbenutzer zu betreuen. So nahm der Pfarrer Kontakt mit der städtischen Bibliotheksleiterin auf und bat um Rückgabe der Bücher. Diese wirkte zurückhaltend, versprach aber, sich darum zu kümmern. Der Pfarrer erzählte mir von seinem Vorgehen, sichtlich stolz, dass er die Initiative ergriffen hatte. Längere Zeit hörte ich dann nichts mehr von der Sache; als ich mich dann wieder bei dem Pfarrer erkundigte, was aus der Sache geworden sei, antwortete er mir: „Alles abgeblasen.“ Der Stadtdirektor hatte

die Kirchengemeinde angeschrieben und ihr mitgeteilt, dass die Stadtbibliothek das Eigentum an diesen Büchern beanspruche. Da die Stadtbibliothek den Buchbestand seit knapp 90 Jahren hüte, sei jeder Anspruch auf Rückgabe verjährt. Wenn die Kirchengemeinde anderer Ansicht sei, müsse man die unterschiedlichen Auffassungen zwischen Stadt und Kirchengemeinde auf dem Gerichtswege klären. In jedem Fall müsse die Stadtbibliothek bei einer Rückgabe der Bücher ihre Aufwendungen in Rechnung stellen. Genannt wurden dafür die Titelaufnahme der Bücher in einem älteren Zettelkatalog, die Kosten eventueller Restaurierungen und dazu die Zinsleistungen. Darüber hinaus – so schloss der Brief – müsse man angesichts der bevorstehenden Auseinandersetzungen befürchten, dass sich das bisher so positive Klima zwischen der Stadtverwaltung und der Kirchengemeinde verschlechtere. Der Pastor interpretierte mir gegenüber diesen Satz so: „Wenn wir die Bücher zurücknehmen, wird uns die Stadt für unseren Kindergarten nur die Zuschüsse geben, zu denen sie gesetzlich gezwungen ist. Bisher erhielten wir als freiwillige Leistung Zuschüsse für einen Spielkreis, die fallen dann bestimmt weg.“ – Dies war eine glatte Erpressung, nur so konnte man ein solches Schreiben verstehen. Aber es zeigte Wirkung. Der Kirchenvorstand schreckte vor einer Klage zurück, die Bücher blieben im Besitz der Stadt. „Bloß nicht daran rühren“ wurde das Motto des Kirchenvorstands; er war nicht mehr bereit, auch nur über eine Neufassung des Depositatvertrags zu verhandeln. Auch wenn die unterschiedlichen Rechtspositionen in der Schwebe blieben – faktisch waren die Bücher auf kaltem Wege enteignet worden. Das war nur möglich, weil der Depositatvertrag so schlecht abgefasst war.

Bei langfristigen Dauerleihgaben ist die Frage der Verjährung tatsächlich ein gravierendes Problem. Für ältere, vor dem 1.1.2002 abgeschlossene Leihverträge hat sich durch die jüngste Änderung des § 604 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) das Recht deutlich verschlechtert. Nach dem alten BGB (vor 2002) galt bei unbefristeten Leihverträgen für den Anspruch auf Rückgabe eine dreißigjährige Verjährungsfrist, die sofort mit der Übergabe der Leihgabe an den Entleiher zu laufen begann; schließlich konnte schon zu diesem Zeitpunkt die Leihgabe (Depositum) zurückgefordert werden. Deshalb bestand bei langfristigen Deposita die Gefahr, dass der Entleiher (Depotnehmer) sich nach 30 Jahren auf Verjährung berief. Dies fand der Gesetzgeber unbefriedigend, deshalb wurde § 604 BGB geändert: Seit dem 1.1.2002 beginnt die Verjährung des Anspruchs auf Rückgabe erst mit der Beendigung der Leihe, die Verjährungsfrist beträgt nun aber nur noch drei Jahre. Ergänzt wurde diese Regelung durch eine allgemeine Überleitungsvorschrift. Ihrem Wortlaut nach hat sie zur Folge, dass alle Rückgabeanprüche aus unbefristeten Leihverträgen, die vor dem 1.1.2002 abge-

geschlossen wurden, mit Ablauf des 31. 12. 2004 verjährt sind.³ Das ist meines Erachtens eine wenig sachgerechte Regelung, doch ist der Wortlaut eindeutig. Dagegen hilft nur, den alten Vertrag zu kündigen und einen neuen Vertrag abzuschließen, der dann als neuer Vertrag auch dem neuen Recht, also dem neuen § 604 BGB, unterliegt.⁴

Dieses Beispiel zeigt, wie wichtig juristischer Rat gerade in den Fragen der Vertragsgestaltung ist. Aber der Hinweis auf juristischen Rat entbindet die jeweils zuständigen Bibliothekare und Bibliothekarinnen nicht, sich an den Verhandlungen zu beteiligen. Nur sie als Fachleute übersehen, was zur Verwaltung einer Bibliothek gehört und welche fachlichen Aspekte in den Verträgen geregelt werden müssen. Ich habe im Folgenden – quasi als Checkliste – zusammengestellt, was in den Vertragsverhandlungen angesprochen werden muss. Wie die Regelungen dann im Einzelnen aussehen und welche Punkte überhaupt schriftlich fixiert werden sollen, muss sich aus den jeweiligen Vertragsverhandlungen ergeben. Geregelt werden müssen meines Erachtens die folgenden Punkte:

2.1. Grundsätzliches

Hier müssen zunächst die Vertragspartner, also der Eigentümer (Deposit- oder Leihgeber) sowie die aufnehmende Bibliothek (im Folgenden: Depotbibliothek) und deren Träger genannt werden; dazu gehört auch die Nennung derjenigen, die die Vertragspartner rechtsgültig vertreten können. Sollte sich aus der Kirchenverfassung oder – wie in meiner Landeskirche – aus der Kirchengemeindeordnung ergeben, dass ein solcher Vertrag von der zuständigen kirchlichen Aufsichtsbehörde genehmigt werden muss, sollte auch darauf hingewiesen werden; selbstverständlich kann so etwas auch am Ende des Vertragstextes stehen. Genannt werden muss natürlich auch der Gegenstand, über den verhandelt wird; das heißt, die Bibliothek oder die Bestandteile der Bibliothek, die abgegeben werden sollen. Sollten sich in der bisherigen Bibliothek auch Bücher befinden, die einen anderen rechtlichen Status haben – zum Beispiel Dauerleihgaben einer anderen Bibliothek – müssten diese Bücher eigens aufgeführt werden; vorher müsste

³ Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26.11.2001 (Bundesgesetzblatt S. 2138), Art. 2 Ziff. 2 § 6 (2).

⁴ Das Landeskirchenamt Hannover hat mit seiner „Mitteilung“ G 28/2004 die Kirchengemeinden und Kirchenkreise im Bereich seiner Landeskirche auf diese Problematik aufmerksam gemacht und zugleich Muster für ein Kündigungsschreiben und einen Neuvertrag beigefügt. Dieser Text wurde über die Internetlisten kibib@yahoogroups.de und kirchenarchive@yahoogroups.de am 29.11.2004 veröffentlicht und kann ggf. bei dem Verfasser erfragt werden.

man natürlich klären, ob man solche Bücher überhaupt in ein Depositum einbringen darf. Weiter muss natürlich auch die Handlung genannt werden, also die Überlassung als Depositum (oder doch als Schenkung). Angekündigt und bei der Übergabe dann erstellt werden sollte auch ein Übergabeprotokoll. Auf diese Weise wird nicht nur der Umfang des Bestandes beschrieben, es wird auch späterem Streit vorgebeugt. Wird ein Bibliotheksbestand als Depositum weggegeben, beansprucht man ja, die Bücher eventuell später einmal zurückzufordern. Das gelingt aber nur, wenn die Bücher eindeutig gekennzeichnet und erfasst sind.

2.2. Verpflichtungen des Leihnehmers

Mit der Übernahme des Depositum übernimmt die Depotbibliothek als Leihnehmerin eine Reihe von Verpflichtungen; üblicherweise werden sie zunächst mit einer Generalklausel beschrieben. Diese lautet meist so, dass sich die Depotbibliothek als Leihnehmerin verpflichtet, den Buchbestand „nach bestem Wissen und Vermögen unter Wahrung der in wissenschaftlichen Bibliotheken üblichen Sorgfalt aufzubewahren, zu verwalten und zu betreuen“. Diese Generalklausel sollte weiter spezifiziert werden. Dazu gehört die Angabe, wo und wie die Bücher künftig aufgestellt werden: Sollen sie – oder wenigstens Teile des Bestandes – im Freihandbereich oder in einem für Benutzer unzugänglichen Magazin aufgestellt werden? Müssen bestimmte Exemplare sogar in einem Tresor aufbewahrt werden? In einem Vertrag heißt es: „Die Bibliothek bleibt ungeteilt erhalten. Sie wird getrennt von den übrigen Buchbeständen der X-Bibliothek als geschlossene Sammlung aufgestellt und erhält ihren Standort im Lesesaal. Wertvolle Einzelstücke, über die eine Liste geführt wird, werden in einem Tresor aufbewahrt.“

Ebenfalls sollte geregelt werden, ob Teilbestände ausgesondert oder makuliert werden dürfen. Daran sind die Depotbibliotheken häufig interessiert; zumeist wollen auch sie Dubletten vermeiden. Es kommt hinzu, dass viele Pfarrbibliotheken auch Publikationen von geringem Wert aus jüngerer und jüngster Zeit enthalten, so dass man sich dem Wunsch einer Depotbibliothek, diese Publikationen auszusondern, nicht völlig verschließen sollte – mindestens sollte man darüber verhandeln. Einigt man sich, dass die Depotbibliothek aussondern darf, ist es ratsam, dass der Eigentümer einige Zeit vor einer Aussonderungsaktion unterrichtet wird. Widerspricht er nicht binnen einer bestimmten Frist, können die Bücher ausgesondert werden. Man kann auch vereinbaren, dass solche Bücher vom Leihgeber zurückgenommen werden. In einem mir vorliegenden Depositumvertrag ist vereinbart worden, dass Bücher, die makuliert werden sollen, zuvor noch der landes-

kirchlichen Bibliothek angeboten werden müssen. In einem Vertragstext wurde diese Frage so gelöst: *„Bevor Bücher aus dem Depositallbestand ausgesondert werden, wird der Leihgeber unterrichtet. Widerspricht er nicht binnen sechs Wochen, können die Bücher ausgesondert und makuliert werden. Bibliothekarische Aussonderungen aufgrund von Verschleiß sind von der Anzeigepflicht ausgenommen.“* Diese Regelung setzt natürlich ein wirkliches Vertrauensverhältnis voraus, sonst muss man befürchten, dass die Depotbibliothek, die die Bücher als Leihgabe übernommen hat, den Begriff ‚Verschleiß‘ sehr großzügig auslegt und sich von Büchern in größerem Umfang trennt, als dem Eigentümer lieb ist.

Ein anderer Depositallvertrag sieht eine etwas eindeutiger Lösung vor: *„Bücher, die als Dubletten von der X-Bibliothek ausgeschieden werden, werden dem Leihgeber zurückgegeben. Verzichtet der Leihgeber auf eine Rücknahme, können die Bücher zu Gunsten der X-Bibliothek verkauft oder makuliert werden.“*

Angesprochen werden sollte auch die Form der Erschließung. Die Bestände kleinerer Kirchenbibliotheken sind häufig nur unzureichend nachgewiesen. Bei den Vertragsverhandlungen sollte man wenn irgend möglich erreichen, dass die Bücher durch ihre Weggabe an die Depotbibliothek, die hoffentlich professionell geführt wird, besser als bisher erschlossen werden. Besonders erfreulich ist es natürlich, wenn auch eine Präsentation des Bestandes im Internet möglich wird. So heißt es in einem Vertrag: *„Die X-Bibliothek wird das Depositum nach anerkannten bibliographischen Gesichtspunkten erschließen. Dazu gehört die Verzeichnung des Bestandes in geeigneten Katalogen.“* Ein anderer Vertrag fasst sich kurz und weist nur auf die Internet-Präsentation hin: *„Die X-Bibliothek wird den Depositallbestand in ihrem elektronischen Katalog und im Internet nachweisen.“*

2.3. Benutzung

Geregelt werden müssen auch die künftigen Modalitäten des Bestandes, besonders wenn es sich um einen wertvolleren Altbestand handelt. Am einfachsten ist es, wenn man sich auf eine vorhandene Benutzungsordnung beziehen kann: *„Für die Benutzung des Depositallbestandes gilt die Benutzungsordnung der Z-Universitätsbibliothek in ihrer jeweils geltenden Fassung.“* Wer vorsichtig ist, wird natürlich noch eine Bestimmung hinzufügen, dass von einer gravierenden Änderung der Benutzungsordnung der Eigentümer unterrichtet wird. Will man vermeiden, dass der Depositallbestand durch eine Änderung der Benutzungsordnung schlechter gestellt wird, kann man natürlich auch die wichtigen Details unmittelbar im

Depositavertrag regeln. Dazu gehört die Bestimmung des Benutzerkreises: Soll also jeder „mit berechtigtem Interesse“ den Bestand nutzen können, oder soll – etwa wegen ihres Wertes – „nur jeder wissenschaftlich Interessierte“ die deponierten Bestände ausleihen dürfen?

Wenn es nicht schon im Abschnitt über die (generellen) Pflichten der Depotbibliothek geschehen ist, sollte hier auch festgelegt werden, wie die Benutzer an die Bücher des Depositums kommen. Ist es möglich, dass der Bestand insgesamt oder einige seiner Teile frei aufgestellt werden können, so dass hier Benutzer direkt zugreifen können? Meist wird dagegen eine Ausschlussregelung getroffen: „Der Buchbestand wird nicht frei zugänglich aufgestellt. Er kann nur im Lesesaal eingesehen werden.“ Sind Altbestände vorhanden, sollte außerdem geregelt werden, unter welchen Umständen Schnellkopien aus diesen Beständen gefertigt werden dürfen.

In vielen Fällen kann es sinnvoll sein, dass sich der Eigentümer privilegierte Benutzungsbedingungen vorbehält, beispielsweise die kostenlose Ausleihe einzelner Bücher für eine von ihm verantwortete Ausstellung oder die befristete Rückgabe (Ausleihe) einzelner Werke, die ‚normalen Benutzern‘ nur im Lesesaal vorgelegt werden dürfen.

Zu klären ist auch, ob sich die Depotbibliothek mit dem Depositum an der Fernleihe beteiligt. Dabei kommt zunächst der nationale Leihverkehr in Frage; dies ist natürlich nur möglich, wenn die Depotbibliothek zum deutschen Leihverkehr zugelassen ist. Erfreulich ist es für andere kirchliche Bibliotheken, wenn sich die aufnehmende Bibliothek weiterhin am kirchlichen Leihverkehr beteiligen will; dies wird man den Mitarbeitern in der Depotbibliothek nur zumuten können, wenn der Depositumbestand umfangreicher ist und ein spezifisches Profil in den kirchlichen Leihverkehr einbringt. Bei wertvollen Altbeständen oder speziellen Sammlungen sollte außerdem die Benutzungsbeschränkung in der Fernleihe geregelt sein. Enthält der Depositumbestand zum Beispiel Inkunabeln mit handschriftlichen Notizen früherer Besitzer oder Leser, ist für die Fernleihe die „Beschränkung auf Bibliotheken mit Handschriften-Leseraum“ ratsam.

Hat der Bestand ein spezifisches Profil, sollte geprüft werden, ob Benutzer Belegexemplare einreichen müssen. Das gilt vor allem, wenn damit zu rechnen ist, dass Bücher aus dem Depositum für Ausstellungen und Abbildungen in Katalogen genutzt werden; hier muss auch geregelt werden, wem die Benutzer die Belegexemplare einreichen sollen: Sollen sie der Depotbibliothek übergeben werden? Sind sie dem Depositumbestand beizufügen oder ist gar ein Exemplar dem Eigentümer (Depositumgeber) zu übergeben? In diesem Zusammenhang ist auch die Frage der Abdruckrechte anzusprechen. Wer soll künftig die Abdruckrechte erteilen, und wie ist dabei die Bibliothek oder der Depositumgeber zu bezeichnen? In einem Fall wurde

dabei diese Formulierung gewählt: „*Voraussetzung für die Herstellung von Kopien ist die Verpflichtung des Benutzers, im Falle des Abdrucks eines Textes aus dem Depositallbestand in der Publikation anzugeben, dass die Wiedergabe mit Genehmigung des Kuratoriums der Y-Stiftungsbibliothek erfolgte.*“

Zu diesem Themenkomplex gehört auch die Ausleihe von Büchern für Ausstellungen. Auch diese Fragen stellen sich vor allem bei wertvollen Altbeständen: Soll bei einer Ausleihe für Ausstellungen der Eigentümer beteiligt werden, oder vertritt die Depotbibliothek künftig bei allen Verhandlungen den Depositallbestand? Ebenso ist zu fragen, ob geregelt werden muss, wer in Katalogen und auf Plakaten als Eigentümer oder Besitzer der jeweiligen Bücher zu nennen ist. Handelt es sich um besonders wertvolle Stücke, ist das nicht bloß eine Frage von Eitelkeiten; hier kann deutlich werden, dass die Kirche auch in der Schriftkultur zu den wichtigsten Überlieferungsträgern gehört. In einem Fall fand ich auch eine Kompromissformel. „*Der Bestand ist in Katalogen und auf Plakaten als Marktkirchenbibliothek in der X-Stadtbibliothek zu bezeichnen.*“

2.4. Kosten

Wie so oft sind die Verhandlungen über die Kostenregelungen am schwierigsten. Meistens treibt die Finanznot die kirchlichen Bibliothekseigentümer dazu, ihren Buchbestand an eine nicht-kirchliche Bibliothek zu geben, also wollen sie sich mit der Deponierung keine neuen Lasten aufladen. Gleichzeitig stehen aber auch die kommunalen und staatlichen Bibliotheken unter einem massiven Rechtfertigungsdruck: Die Übernahme zusätzlicher Belastungen muss ausführlich begründet werden, und besser ist es, Gelder einzusparen. Schon aus diesem Grund muss in jedem Fall die künftige Verteilung der Kosten, die der Depositallbestand verursacht, angesprochen werden. Bei Diskussionen über diese Frage habe ich bei Fachleuten, also den Bibliothekaren, meistens noch Verständnis für die Forderung gefunden, dass die Kosten für die Erschließung des Bestandes, genauer für die Katalogisierung, von der Depotbibliothek getragen werden sollen. Diese Tätigkeit gehört so sehr zum Alltagsgeschäft einer Bibliothek, dass Bibliothekare kaum widersprechen, wenn sie als genuine Aufgabe der Depotbibliothek angesehen wird, so dass die Depotbibliothek diese Kosten tragen muss. Schließlich wird auf diese Weise sichergestellt, dass das gleiche Regelwerk bei der Katalogisierung des neuen Depositallbestandes und für die schon vorhandenen eigenen Bestände der Depotbibliothek angewandt wird. Verschiedene Katalogsysteme sind den Benutzern kaum zu vermitteln;

erfahrungsgemäß führt ein Bruch im Katalogsystem dazu, dass die Bücher deutlich weniger benutzt werden, die nach dem ‚ungewohnten‘ Regelwerk katalogisiert wurden.

Zu den schwierigen Themen gehört auch die Frage, wer künftig die Kosten für Restaurierungen und andere spezielle Erhaltungsmaßnahmen trägt. Ideal ist es natürlich, wenn man im Depositatvertrag eine solche Regelung durchsetzen kann: „*Die X-Stadtbibliothek wird schadhafte Bände auf eigene Kosten restaurieren lassen.*“ Aber der Depositatvertrag mit dieser Kostenregelung ist vor 15 Jahren abgeschlossen worden; damals war die Finanzlage der Kommunen günstiger. Heute wird sich eine solche Regelung kaum noch durchsetzen lassen, vor allem wenn der Buchbestand schon bei der Übergabe an die aufnehmende Bibliothek deutliche Schäden aufweist. Hier wird man zum Entgegenkommen bereit sein müssen. In jedem Fall kann man als Depotgeber eine solche Formulierung anbieten: „*Der Leihgeber wird bemüht sein, dazu finanzielle Hilfe im Rahmen seiner Möglichkeiten zu leisten.*“ Das ist gewiss keine Zusage, signalisiert aber Interesse am weiteren Schicksal des Buchbestandes. Sofern hier nichts vereinbart wurde, gilt natürlich die einschlägige Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuchs: Der Entleiher (Depositatnehmer) hat die gewöhnlichen Kosten der Erhaltung, also nicht die außergewöhnlichen Erhaltungskosten der geliehenen Sache zu tragen (§ 601 BGB).

Vielleicht hat der Eigentümer ja auch weiterhin Interesse an einer Ergänzung des Bestandes. Wurde die Bibliothek bis zu ihrer Schließung genutzt und hatte sie regelmäßigen Zuwachs erhalten, muss geklärt werden, was mit den bisherigen Fortsetzungen (Subskriptionen, Abonnements) geschehen soll. Wohl nur selten wird die aufnehmende Bibliothek bereit sein, dafür die Kosten zu übernehmen. Das heißt, hier wird sich der Eigentümer weiterhin an den Kosten beteiligen müssen: „*Die X-Stadtbibliothek wird auf Kosten des Leihgebers den Bezug der noch nicht abgeschlossenen Zeitschriften, Loseblattsammlungen und Lexika fortsetzen.*“ Selbstverständlich muss dann geregelt werden, wer künftig über die Anschaffungen bzw. Abbestellungen dieser Neuerwerbungen entscheidet; der Eigentümer wird meistens vermeiden wollen, dass auf seine Kosten eine andere Bibliothek – die Depotbibliothek – in großem Stil ausgebaut wird. Verpflichtet sich der Eigentümer jedoch, weiterhin zur Finanzierung des Depositums beizutragen, muss geklärt werden, in welcher Form er sich an der Entscheidung über künftige Erwerbungen und damit über neue Kosten beteiligt. Damit eröffnet sich eine neue Perspektive: Unter diesen Umständen kann das Depositum auch Ausgangspunkt für eine gezielte zukunftsorientierte Bibliothekspolitik sein.

2.5. Künftige Vertretung des Depositbestandes (Kuratorium)

In einem bestimmten Rahmen muss der Eigentümer auch weiterhin die Interessen des Bestandes vertreten. Das ist vor allem dann nötig, wenn sich Eigentümer und Depositnehmer darauf einigen, den Bestand weiter aufzustocken oder zu verkleinern. Schließlich kann es durchaus sinnvoll sein, den Bestand nicht nur durch gezielte Ankäufe zu ergänzen, sondern auch zu reduzieren – sei es, dass Dubletten ausgesondert werden, sei es, dass das Profil des Bestandes präzisiert werden soll, wenn sich in dem Depositbestand „Fremdkörper“ oder auch Teilbestände befinden, die mit dem für die Depotbibliothek ‚interessanten‘ Kern des Depositbestandes nichts zu tun haben. Will man sich nicht mit der oben (unter 2.2) zitierten Regelung für das Aussondern und Makulieren begnügen, sondern langfristig sachgerechte Entscheidungen treffen, bietet es sich an, einen geschäftsführenden Ausschuss oder ein Kuratorium zu bilden. Hier können Vertreter beider Seiten, des Eigentümers wie der Depotbibliothek, die notwendigen Entscheidungen vorbereiten. Es erleichtert die Verwaltung des Bestandes, wenn ein solcher Ausschuss bzw. ein Kuratorium Handlungsvollmacht besitzt. Dann müssen dafür größere Gremien, wie Kirchenvorstände oder der Kulturausschuss nicht beteiligt werden. In einem solchen Fall sollten einem Kuratorium angehören: Vertreter der Depotbibliothek und von deren Träger (Kulturdezernent oder bei einer Universitätsbibliothek ein Mitglied des Bibliotheksausschusses der Universität) sowie der Eigentümer. Dabei habe ich die Erfahrung gemacht, dass es sehr sinnvoll ist, wenn auch ein Vertreter der zentralen landeskirchlichen Bibliothek einem solchen Gremium angehört: Die Repräsentanten der Depotbibliothek neigen dazu, ihre Ansichten für die allein fachlich gebotenen und damit für zwingend notwendig zu erklären, und die Vertreter des Eigentümers können dem oft nur wenig entgegensetzen. In einer solchen Situation kann ein fachlich versierter Vertreter der Landeskirche auf Alternativen hinweisen, die für den Eigentümer oder auch für beide Seiten günstiger sind.

Dass auch geregelt werden muss, wer in einem Kuratorium den Vorsitz führt, dürfte selbstverständlich sein; das ist natürlich eine ‚politische Frage‘, die auch anzeigt, wie wichtig dem Eigentümer das künftige Schicksal ‚seiner‘ Bibliothek ist. Ebenso wichtig wie die Vorschriften über die Bildung des Kuratoriums ist eine Aufgabenbeschreibung. Ist nur die künftige Verwaltung des Bestandes als Aufgabe eines Kuratoriums vorgesehen, reicht es wahrscheinlich aus, wenn ein „Geschäftsführender Ausschuss“ gebildet wird, dem Fachleute beider Seiten angehören. Sollten die Aufgaben dieses Gremiums darüber hinaus gehen – sei es, dass mit der Einrichtung des Depositums eine größere Öffentlichkeit für die Depositbibliothek angesprochen werden soll, sei es, dass das Kuratorium die Stiftung eines

Bibliothekspriees übernimmt –, dann sollte das Kuratorium hochrangiger besetzt sein. In einem solchen Fall lohnt sich wirklich die Einrichtung eines Kuratoriums. Fehlen einem solchen Gremium sinnvolle Aufgaben, vor allem nachdem sich die Verwaltung des Depositbestandes in der Depotbibliothek eingespielt hat, werden sich die wichtigen Kuratoriumsmitglieder bald zurückziehen, da ihnen für unverbindliche Gespräche Zeit und Muße fehlen.

2.6. Kündigung

Was geschieht, wenn die Depotbibliothek sich nicht an den Vertrag hält? Diese Frage muss im Vertrag geklärt werden. Allerdings verhandeln die Eigentümer häufig aus einer so schwachen Position heraus – sie sind froh, die alten Bücher überhaupt ‚los geworden‘ zu sein –, dass sie es bei den Vertragsverhandlungen kaum wagen, die Androhung von Sanktionen bei Vertragsverletzungen anzusprechen. Außerdem ist zu bedenken, dass sich in einem gesellschaftlichen Umfeld, das eher kirchenkritisch gestimmt ist, angedrohte Sanktionen kaum durchsetzen lassen. Berichtet die örtliche Presse kritisch, dass kirchliche Kulturbarbaren der Stadtbibliothek Bücher („unser städtisches Erbe“) wegnehmen wollen, schrecken nach meinen Erfahrungen Kirchenvorstände leicht davor zurück, ihr durchaus gut begründetes Recht durchzusetzen. Letztlich wird es darauf hinauslaufen, dass als einzige Sanktion nur die „*Kündigung aus wichtigem Grund*“ angedroht werden kann. Ein Vertrag nennt ausdrücklich einen solchen wichtigen Grund: „*Zum Beispiel bei Wegfall der fachgerechten bibliothekarischen Betreuung*“.

Unbedingt geregelt werden muss die Frage der Kündigungsfristen. Das ist im Interesse beider Seiten. Schließlich ist der Eigentümer ja froh, wenn er die Bücher nicht mehr in seinem Bereich unterbringen muss. Wird der Vertrag gekündigt, muss er wieder selber für die Bücher sorgen. Er muss also genügend Zeit haben, eine andere sinnvolle Unterbringung für die Buchbestände zu finden. So ist eine *Kündigungsfrist von drei Monaten* sehr kurz, dagegen scheint mir eine *Frist von fünf Jahren* zu lang zu sein. Bedacht werden muss auch die Frage, ob der Eigentümer die Bücher tatsächlich zu einem späteren Zeitpunkt einmal zurücknehmen will. Ist ihm schon jetzt deutlich, dass er das keinesfalls will oder kann, kann man auch eine ganz andere Lösung wählen: „*Dieser Vertrag endet am 31. 12. 2015. Zu diesem Zeitpunkt geht der Depositbestand zur freien Verfügung in das Eigentum der X-Bibliothek über.*“ In einem solchen Fall stellt sich natürlich die Frage, warum der Eigentümer überhaupt noch ein Depositum einrichtete; aber hier hoffte man vielleicht, zu einem späteren Zeitpunkt doch die Mittel zu haben, diesen Bestand in eine eigene kirchliche Bibliothek zu integrieren.

Die hier lauernden Schwierigkeiten kann man zu einem guten Teil eindämmen, wenn man den Depositivalvertrag grundsätzlich befristet und dazu die Option der Verlängerung anbietet: *„Der Vertrag verlängert sich um weitere 5 Jahre, wenn nicht eine der Vertragsparteien innerhalb von 6 Monaten vor Ablauf des Vertrages erklärt, den Vertrag nicht fortsetzen zu wollen.“* Eine solche Regelung bietet den Vorteil, dass das Bewusstsein für den rechtlichen Eigentümer wachgehalten wird; die Tatsache, dass die Bücher nur befristet ausgeliehen sind, wird beiden Seiten regelmäßig wieder in Erinnerung gerufen.

2.7. Rücknahme des Depositums

Auch bei einer Kündigung und Rücknahme des Bestandes fallen Kosten an. Grundsätzlich gilt auch hier die allgemeine Regelung des BGB: Die Rückgabe ist eine Bringschuld, das heißt, der Entleiher (Depositnehmer) hat die entliehenen Sachen zum Wohn- oder Geschäftssitz des Verleihers auf seine Kosten zurückzugeben. – Da beim Transport umfangreicherer Buchbestände jedoch hohe Kosten entstehen, sollte man diese Frage vorher ansprechen und eine Übereinkunft schriftlich vereinbaren. Gelegentlich findet man in den Depositivalverträgen die Regelung, dass der Eigentümer die Kosten des Rücktransports übernimmt, wenn er den Vertrag kündigt. Kündigt die Depotbibliothek den Vertrag, sollte man dabei bleiben, dass sie die Transportkosten trägt; Gleiches gilt, wenn ihr wegen einer Verletzung des Vertrags „aus wichtigem Grund“ gekündigt wurde.

Gelegentlich versuchen Depotbibliotheken, sich gegen eine allzu rasche Kündigung des Depositivalvertrags zu wehren; für diesen Fall beanspruchen sie eine Kostenerstattung. Auch hier kommt es wieder auf das Verhandlungsgeschick an. In einem Vertrag heißt es: *„Die Kosten für die Katalogisierung des Depositivalbestandes werden vom Leihgeber erstattet, wenn der Depositivalvertrag innerhalb der nächsten zehn Jahre gekündigt wird.“* Eine solche Regelung halte ich für angemessen; schließlich bedeutet die Annahme eines Depositums für die Depotbibliothek eine erhebliche Mehrarbeit, vor allem wenn ein neuer Katalog erstellt werden soll. Eine Landesbibliothek sah das Kostenproblem ähnlich; sie setzte in den Verhandlungen eine andere Regelung durch: *„Auf die Erstattung der Kosten für die Katalogisierung wird verzichtet, wenn die Bibliothek weiterhin der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.“* Auch eine solche Regelung halte ich für sinnvoll. Die Leistung dieser Bibliothek, die ja für die Öffentlichkeit bestimmt war, bleibt so erhalten – oder muss eben finanziell abgegolten werden.

3. Der Sinn von Depositaverträgen

Die Fülle der hier zu bedenkenden Punkte wirkt vielleicht abschreckend. Ich möchte diesen Gedanken zum Abschluss noch ein wenig verstärken, wenn ich noch einmal nach dem Sinn der Deponierung von kirchlichem Bibliotheksgut bei nicht-kirchlichen Trägern frage.

Gewiss gibt es gute Gründe für die Einrichtung eines Depositums und den Abschluss eines entsprechenden Vertrages. Aber in vielen Fällen ist der Abschluss eines Depositavertrags bloßer Ausdruck von Schwäche: Der Eigentümer – Kirchengemeinde oder Landeskirche – schafft es nicht mehr, wie bisher Bücher vorzuhalten und an andere weiterzugeben. Für eine „Religion des Buches“, wie es der Protestantismus war und ist, ist das ein kulturelles Armutszeugnis. Führt man sich die jüngste Denkschrift der EKD zu diesem Thema vor Augen, die den eindrücklichen Titel „Räume der Begegnung. Religion und Kultur in evangelischer Perspektive“ trägt,⁵ muss man so deutlich formulieren. Die Denkschrift erinnert daran, dass die Kirche „Gastgeberin und Produzentin von Kultur“ ist und sein sollte,⁶ wer seinen Buchbestand nur möglichst schnell loswerden will, verzichtet auf diesen Prozess der Auseinandersetzung und Weitergabe von Kultur.

Es kommt hinzu, dass ein Depositavertrag häufig Ausdruck von Feigheit ist: Der Eigentümer hat das Empfinden der eigenen Schwäche und erkennt, dass man manche Arbeitsfelder nicht mehr halten kann. Aber man wagt es nicht, sich dazu zu bekennen. Wenn man einen Depositavertrag abschließt, muss man im Grundsatz auch bereit sein, die Bücher wieder zurückzunehmen und auf andere Weise verwalten zu lassen. Löst aber der Gedanke, für die Bücher wieder unmittelbar verantwortlich zu sein, beim Eigentümer nur Panik aus, dann kann es ehrlicher sein, wenn man sich endgültig von den Büchern trennt, sei es in Form einer Schenkung, sei es in Form eines Verkaufs. In diesem Sinn ist die Entscheidung des Kölner Stadtsynodalverbandes, seine große Bibliothek der Kölner Stadt- und Universitätsbibliothek zu schenken, ein Beispiel für begrüßenswerte Ehrlichkeit.

Selbstverständlich kann man auch mit dem Abschluss eines Depositavertrags ausdrücken, dass man seine Verantwortung für das kulturelle Erbe ernst nimmt. Darauf wollte ich mit meinen Beispielen aus den unterschiedlichen Vertragstexten immer wieder aufmerksam machen. Ja, man kann

⁵ Räume der Begegnung. Religion und Kultur in evangelischer Begegnung. Eine Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigung Evangelischer Freikirchen, hrsg. vom Kirchenamt der EKD, Gütersloh 2002.

⁶ Ebd., S. 87.

weitergehend sogar sagen, dass der Abschluss eines Depositavertrags nicht bedeutet, dass man auf den mit einer kirchlichen Bibliothek stets verbundenen missionarischen Impuls verzichtet.⁷ Der Abschluss eines Depositavertrags impliziert, dass man auch künftig das Schicksal der Bücher mitgestalten will – deshalb entscheidet man sich für ein Depositum und nicht für eine Schenkung. Unter diesen Umständen ist auch die Einrichtung eines Kuratoriums für die Verwaltung des Depositums anzuraten. Achtet man darauf, dass ein Kuratorium sinnvolle Aufgaben bei der Fortführung des Buchbestandes hat, schlägt man eine gute Brücke zwischen der jeweiligen kirchlichen Einrichtung und dem Träger der aufnehmenden Bibliothek, der in der Regel eine größere Öffentlichkeit erreicht als eine kleine kirchliche Bibliothek. Gibt es hier vernünftige Regelungen, dann besteht hier die Möglichkeit zur Begegnung: Sei es zwischen dem Kulturdezernenten einer Stadt und der zuständigen Pastorin, sei es zwischen Büchern mit christlich-religiösen Themen und den Lesern einer Stadtbibliothek oder Besuchern einer Ausstellung. Schafft man durch den Vertragsabschluss solche ‚kulturfördernde‘ Bedingungen, dann bietet auch ein Depositum die Möglichkeit zu zukunftsorientierter Arbeit.

⁷ Gegenüber den Bedenken, hier den belasteten Begriff der Mission zu verwenden, sei auf die Beschreibung von Mission in der Denkschrift (wie Anm. 3) aufmerksam gemacht. In unserer kulturellen Situation geschieht Mission als Kommunikation des Evangeliums auch durch „die ‚ansprechende Indirektheit‘, in der Menschen heute auf die Botschaft der Kirche hingewiesen werden“. (S. 86) Hier sehe ich die Missionsaufgabe kirchlicher Bibliotheken.